

# Zusatzvereinbarung zur Weitergabe von Fördermitteln aus dem „Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil“

zwischen: smart mobility lease, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg  
– „Leasinggeber“ –

und:

Firma inkl. Rechtsform: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Handelsregisternr. bzw. USt-IdNr.: \_\_\_\_\_

Name des/der Geschäftsführer/in: \_\_\_\_\_  
– „Leasingnehmer“ –

Leasingnehmer und Leasinggeber beabsichtigen, einen Leasingvertrag mit der Vertragsnummer

über ein batterieelektrisch betriebenes Fahrzeug („Leasingfahrzeug“) abzuschließen. In dem Leasingvertrag sollen dem Leasinggeber gemäß Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 16.05.2023 im Rahmen des Förderaufrufs „Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil“ (Förderkennzeichen 16SM20242U) („Zuwendungsbescheid“) gewährte Fördermittel („Fördermittel“) an den Leasingnehmer weitergegeben werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Der Leasinggeber wird die Fördermittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vollständig an den Leasingnehmer weitergeben. Die Weitergabe erfolgt durch Berücksichtigung als Sonderzahlung in der im Leasingvertrag vereinbarten Höhe.
2. Die Weitergabe der Fördermittel in der vereinbarten Höhe erfolgt unter den Bedingungen, dass der Leasingnehmer
  - eine im Sozial- und Gesundheitswesen tätige Organisation oder ein im Sozial- und Gesundheitswesen tätiges Unternehmen (jeweils gemäß Wirtschaftszweigklassifikation Q) ist und während der ersten 24 Monate ab Zulassung des Leasingfahrzeugs bleibt,

- keine weitere Förderung (u. a. die BAFA-Prämie) für das Leasingfahrzeug erhält,
  - das Leasingfahrzeug überwiegend (>50%) betrieblich nutzt,
  - innerhalb von 24 Monaten ab Zulassung des Leasingfahrzeugs keinen Halterwechsel vornimmt.
3. Der Leasingnehmer ist zur Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Bedingungen verpflichtet. Er hat dem Leasinggeber die Erfüllung der Bedingungen auf Anforderung nachzuweisen sowie unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn und soweit eine Bedingung nicht erfüllt ist oder nachträglich wegfällt.
  4. Die Weitergabe der Fördermittel erfolgt unter den weiteren Bedingungen, dass
    - das Leasingfahrzeug – je nach Vereinbarung im Leasingvertrag durch den Leasinggeber oder durch den Leasingnehmer – bis spätestens 31.08.2024 auf den Leasingnehmer zugelassen wird,
    - die Laufzeit des Leasingvertrages mindestens 24 Monate ab Erstzulassung des Leasingfahrzeugs beträgt und der Leasingvertrag nicht vor Ablauf dieser Laufzeit beendet wird, und
    - das BMWK die für das Leasingfahrzeug bestimmten Fördermittel gemäß dem Zuwendungsbescheid tatsächlich an den Leasinggeber auszahlt und der Leasinggeber diese nicht, insbesondere nicht aufgrund Aufhebung, Rücknahme, Widerrufs oder sonstiger Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids, an das BMWK zurückzahlen hat.

5. Wenn und soweit die im Leasingvertrag berücksichtigten Fördermittel nicht an den Leasinggeber ausgezahlt werden oder der Leasinggeber diese an das BMWK zurückzahlen muss, weil eine oder mehrere der in Ziffern 2 und 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder nachträglich wegfallen, hat der Leasingnehmer unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche und Rechte des Leasinggebers wegen der Nichterfüllung oder des Wegfalls der Bedingung(en) die Sonderzahlung in Höhe der betreffenden Fördermittel selbst an den Leasinggeber zu leisten. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Leasinggeber die nicht erfolgte Auszahlung oder die zu erfolgende Rückzahlung der Fördermittel zu vertreten hat.
6. Der Leasingnehmer hat die Sonderzahlung gemäß Ziffer 5 innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsstellung an den Leasinggeber zu zahlen. Die Sonderzahlung ist für die Zeit bis zur Zahlung an den Leasinggeber zu verzinsen, soweit auch der Leasinggeber die zurückzuzahlenden Fördermittel gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 247 BGB zu verzinsen hat. Etwaige weitergehende Ansprüche und Rechte des Leasinggebers im Falle eines Zahlungsverzugs des Leasingnehmers bleiben unberührt.
7. Sofern die Fördermittel an den Leasinggeber nicht ausgezahlt werden, weil das Leasingfahrzeug mangels vorheriger Lieferung nicht bis zum 31.08.2024 zugelassen wurde, und der Leasinggeber deshalb die Sonderzahlung nach Maßgabe von Ziffern 5 und 6 in Rechnung stellt, ist der Leasingnehmer unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche und Rechte wegen der Lieferverzögerung berechtigt, innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsstellung über die Sonderzahlung von dem Leasingvertrag durch Erklärung in Textform zurückzutreten.
8. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, gegenüber dem Leasinggeber wahrheitsgemäße Angaben, insbesondere über seinen Unternehmensgegenstand und die Nutzung des Leasingfahrzeugs, zu machen und nachträgliche Änderungen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
9. Sofern im Leasingvertrag vereinbart ist, dass die Zulassung des Leasingfahrzeugs durch den Leasingnehmer erfolgt, hat dieser dem Leasinggeber das Datum der Zulassung nebst Kfz-Kennzeichen in Textform unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zulassung, mitzuteilen.
10. Diese Zusatzvereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Leasinggebers.
11. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Leasingvertrag, einschließlich insbesondere der in diesen einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasinggebers, und dieser Zusatzvereinbarung gehen die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung vor.

Leasingnehmer:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leasingnehmer

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel des Leasingnehmers

smart mobility lease:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leasinggeber

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel des Leasinggeber

## Datenschutzhinweise

Zur Teilnahme des Leasingnehmers am Förderprogramm, ist der Leasinggeber verpflichtet an den Projektträger für das Bundesamt für Wirtschaft und Klimaschutz, die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, folgenden Daten des Leasingnehmers zu übermitteln: Unternehmensname, Wirtschaftszweigklassifikation, Leasingvertragsdauer, vereinbarte Laufleistung, Datum der Erstzulassung, Fahrzeugmarke und -modell, VIN und/oder Kennzeichen. Die Datenübermittlung erfolgt zum Zweck der Begleitforschung des Förderprojektes „Sozial und Mobil“. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Leasingvertrags.